

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Hugh Bronson und Martin Trefzer (AfD)**

vom 18. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. April 2024)

zum Thema:

**Islamismus und Hamas-Propaganda: Netzwerke der Muslimbruderschaft in Berlin sowie auf Bundes- und Europaebene**

und **Antwort** vom 3. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 7. Mai 2024)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Hugh Bronson (AfD) und  
Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18 895

vom 18. April 2024

über Islamismus und Hamas-Propaganda: Netzwerke der Muslimbruderschaft in Berlin sowie auf Bundes- und Europaebene

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Schriftliche Anfrage 19/18895 betrifft in weiten Teilen den Kenntnisstand und die Arbeitsweise der Verfassungsschutzbehörde des Landes Berlin. Hierzu kann der Senat öffentlich keine Auskunft geben.

Zwar ist der durch Art. 45 Abs. 1 der Verfassung von Berlin verbürgte parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Der Informationsanspruch ist jedoch nach gefestigter Rechtsprechung begrenzt, und zwar insbesondere durch das Staatswohl und den Schutz der Funktions- und Arbeitsfähigkeit der Regierung (vgl. Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin, Beschluss vom 20. März 2019 – VerfGH 92/17, juris Rn. 21). Soweit parlamentarische Anfragen Umstände betreffen, die geheimhaltungsbedürftig sind, hat der Senat daher zu prüfen, ob und auf welche Weise die Geheimhaltungsbedürftigkeit mit dem parlamentarischen Informationsanspruch in Einklang gebracht werden kann. Der Senat ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die Antwort auf diese Fragen vollständig geheimhaltungsbedürftig ist.

Eine öffentliche Stellungnahme – außerhalb der Verfassungsschutzberichte – würde zum Beobachtungsstatus, zur ideologischen Zuordnung und zu Aktivitäten von Organisationen Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, die Erkenntnisgewinnung und den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde in einem ganz bestimmten Beobachtungsbereich ermöglichen. Dies kann für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörde und damit für die Sicherheit und den Bestand des Bundes, des Landes Berlin oder eines anderen Landes und den Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung schädlich sein, weil sich Beobachtungsobjekte und die für sie eintretenden Einzelpersonen darauf einstellen und in ihrem Verhalten danach ausrichten können. In der Folge bestünde die Gefahr, dass die Erkenntnisgewinnung wesentlich erschwert wird bzw. weniger effektiv ist.

Darüber hinaus kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nur insoweit Stellung nehmen, als § 26 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) dies zulässt. Dementsprechend ist eine Unterrichtung der Öffentlichkeit erst dann zulässig, wenn das Berichtsjahr mit Gewissheit eigenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nachgeht. Insoweit kann der Senat im Rahmen der Beantwortung einer Schriftlichen Anfrage nur zu gesicherten Erkenntnissen aus dem Bereich des legalistischen Islamismus Stellung nehmen.

Im Weiteren werden in der Schriftlichen Anfrage 19/18895 teilweise Informationen zu Bundes- bzw. Europa-Angelegenheiten abgefragt. Hierzu äußert sich der Senat nicht.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Der Leiter der Forschungsgruppe Afrika und Mittlerer Osten bei der Stiftung Wissenschaft und Politik, Dr. Guido Steinberg, zieht im Rahmen seiner Publikation zur Muslimbruderschaft und zur Hamas folgendes Resümee:

„Ferner müssen Deutschland und Europa ihr Verhältnis zur Muslimbruderschaft überdenken. In der deutschen und europäischen Außenpolitik der Jahre nach 2011 gab es einen Trend, die Bruderschaft als akzeptable Alternative zu den autoritären Regimen der arabischen Welt anzusehen. Doch eine Bewegung, in der die Sympathie für den Hamas-Terrorismus besonders weit verbreitet ist, darf nicht als Alternative gefördert werden. In der Innenpolitik gibt es keine einfachen Antworten, weil die Muslimbruderschaft als globale Bewegung und ideologische Kraft schwer zu fassen ist. Ein möglicher erster Schritt wäre aber, die Erkenntnisse der Sicherheitsbehörden häufiger in die Politik einfließen zu lassen. Bisher ist es noch allzu oft so, dass Organisationen, die den Verfassungsschutzämtern als Teile der Muslimbruderschaft gelten, trotzdem Partner der Politik sein können. Stattdessen sollten Bund und Länder der Verbindungen zu islamistischen Verbänden und Organisationen kappen. Eine solche Isolierung könnte dazu beitragen, dass diese an Bedeutung verlieren.“<sup>1</sup>

1. Welche Organisationen in Berlin stehen personell oder ideell der Muslimbruderschaft nahe?

Zu 1.:

Siehe Vorbemerkung.

---

<sup>1</sup> Dr. Guido Steinberg: Die Muslimbruderschaft und die Hamas, SWP-Aktuell, Nr. 65, Dezember 2023, S. 8.

2. Welche Verbindungen zwischen der Muslimbruderschaft nahestehender Organisationen und der Hamas gibt es in Berlin?

Zu 2.:

Die „Muslimbruderschaft“ (MB) ist die älteste arabische islamistische Organisation. Sie unterhält Zweige im Nahen Osten und in Europa. Aus einem dieser nahöstlichen Zweige entstand die palästinensische terroristische Organisation HAMAS. In ihrer islamistischen Ausrichtung liegt insofern eine hohe ideologische Übereinstimmung vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. Inwieweit hat sich die Gewaltbereitschaft der der Muslimbruderschaft nahestehenden Organisationen seit dem 7. Oktober 2023 in Berlin erhöht?

Zu 3.:

Die MB ist eine legalistische, nicht-gewaltorientierte Organisation. Dies gilt auch für die „Deutsche Muslimische Gemeinschaft“ (DMG). Eine Änderung dieser Haltung ist nicht feststellbar.

4. Wie viele Personen sind aktuell dem Spektrum der Muslimbruderschaft bzw. des legalistischen Islamismus in Berlin zuzuordnen?

Zu 4.:

Die MB hat in Berlin ein Personenpotenzial von 150, das des legalistischen Islamismus in Berlin beträgt 600.

5. Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat im Hinblick auf verfassungsfeindliche Bestrebungen folgender der Muslimbruderschaft nahestehender Einrichtungen in Deutschland: Deutsche Muslimische Gemeinschaft (DMG), Muslimische Jugend in Deutschland (MJD), Teiba-Kulturzentrum, Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum (IKEZ), Interkulturelles Zentrum für Dialog und Bildung, Rat Berliner Imame, Islamic Relief Deutschland (IRD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e.V. (RIGD), Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW), Fatwa-Ausschuss Deutschland, Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG)?

Zu 5.:

In Deutschland gilt die DMG mit Sitz in Berlin als wichtigste und mitgliederstärkste Organisation von Anhängern der MB, die eine islamistische Ideologie verfolgt. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat im Hinblick auf Antisemitismus, Hamas-Propaganda und Israelfeindlichkeit folgender der Muslimbruderschaft nahestehender Einrichtungen in Deutschland: Deutsche Muslimische Gemeinschaft (DMG), Muslimische Jugend in Deutschland (MJD), Teiba-Kulturzentrum, Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum (IKEZ), Interkulturelles Zentrum für Dialog und Bildung, Rat Berliner Imame, Islamic Relief Deutschland (IRD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e.V. (RIGD), Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW), Fatwa-Ausschuss Deutschland, Islamische Gemeinschaft Milli Görüş (IGMG)?

Zu 6.:

Siehe Vorbemerkung.

7. Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat im Hinblick auf finanzielle Zuwendungen und Geldströme aus/mit dem Ausland folgender der Muslimbruderschaft nahestehender Einrichtungen in Deutschland: Deutsche Muslimische Gemeinschaft (DMG), Muslimische Jugend in Deutschland (MJD), Teiba-Kulturzentrum, Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum (IKEZ), Interkulturelles Zentrum für Dialog und Bildung, Rat Berliner Imame, Islamic Relief Deutschland (IRD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e.V. (RIGD), Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW), Fatwa-Ausschuss Deutschland, Islamische Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG)?

Zu 7.:

Dem Senat liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung über eine ausländische Finanzierung der DMG vor. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

8. Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat im Hinblick auf Gewaltgeneigtheit bzw. Gewaltbereitschaft folgender der Muslimbruderschaft nahestehender Einrichtungen in Deutschland: Deutsche Muslimische Gemeinschaft (DMG), Muslimische Jugend in Deutschland (MJD), Teiba-Kulturzentrum, Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum (IKEZ), Interkulturelles Zentrum für Dialog und Bildung, Rat Berliner Imame, Islamic Relief Deutschland (IRD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e.V. (RIGD), Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW), Fatwa-Ausschuss Deutschland, Islamische Gemeinschaft Millî Görüş (IGMG)?

Zu 8.:

Die in der DMG organisierten MB-Anhänger verzichten zur Durchsetzung ihrer Ziele in Deutschland auf Gewalt (siehe auch Antwort zu Frage 3). Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

9. Welche Beziehungen, welche Formen der Zusammenarbeit oder welche Formen der finanziellen Unterstützung bestehen zwischen dem Berliner Senat und den in Frage 5–8 genannten Organisationen?

Zu 9.:

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz teilt hierzu mit, dass, um für Gefangene muslimischen und alevitischen Glaubens eine zuverlässige und kontinuierliche religiöse Betreuung durch Vertreterinnen und Vertreter ihrer Religionsgemeinschaften zu ermöglichen, im Jahr 2015 der „Berliner Beirat für die Religiöse Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter“ gegründet wurde. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern muslimischer und alevitischer Verbände und Gemeinden Berlins, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unterschiedlicher Behörden sowie aus den Bereichen Wissenschaft und Justizvollzug zusammen. Die Beiratstätigkeit erfolgt im Ehrenamt.

Der Berliner Beirat für die Religiöse Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter unterstützt und berät die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz bei der Durchführung und Fortentwicklung einer bedarfsgerechten religiösen Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter und Verwahrter in den Berliner Justizvollzugsanstalten. Die im Beirat vertretene Arbeitsgemeinschaft Muslimische Gefängnisseelsorge (AGMGS e.V.), die Alevitische Gemeinde zu Berlin K.d.ö.R., Shems – Sozialnetzwerk Europäischer Sufis e.V. und die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz haben in gemeinsamer Kooperation eine Rahmenvereinbarung für die religiöse Betreuung muslimischer und alevitischer Inhaftierter in den Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin geschlossen. Darin werden u. a. die

Zulassungsvoraussetzungen für die religiösen Betreuer sowie Art und Umfang der Angebote der religiösen Betreuung für Gefangene muslimischen und alevitischen Glaubens geregelt.

Das Beiratsmitglied AGMGS e.V. setzt sich aus diversen Vereinen und Verbänden zusammen. Zu diesen gehört auch der in den Fragen 5.) bis 8.) genannte Verein Islamic Relief e. V..

Zwischen der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz und dem Verein AGMGS e.V. respektive dem Verein Islamic Relief e. V. besteht keine finanzielle Beziehung.

Die Senatsverwaltung für Kultur und gesellschaftlichen Zusammenhalt ist grundsätzlich für alle Religionsgemeinschaften anlassbezogen ansprechbar. Der Rat der Imame ist keine Organisation und kein Projektträger, sondern Teil des Projektes „Muslimische Dialogen 2024“. Das Projekt „Muslimische Dialogen 2024“ wird im Rahmen der Projektförderung finanziell unterstützt.

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege vergibt seit 2016 jährlich Zuwendungen an Islamic Relief Deutschland e. V. für das Projekt „Muslimisches Seelsorge-Telefon.“

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie gewährt der „Muslimischen Jugend in Berlin e. V.“ im Rahmen der Jugendverbandsarbeit gemäß § 12 SGB VIII eine jährliche Zuwendung in Höhe von 13.017 €.

Bei der Polizei Berlin sind keine Beziehungen, Formen der Zusammenarbeit oder der finanziellen Unterstützung im Sinne der Fragestellungen bekannt. Lediglich die Arbeitsgebiete interkulturelle Aufgaben der örtlichen Direktionen haben – bedingt durch ihre Netzwerkarbeit – mitunter Berührungspunkte zu folgenden Institutionen/Einrichtungen:

- Islamische Gemeinschaft Milli Görüş,
- Islamic Relief Deutschland (IRD),
- Rat Berliner Imame,
- Islamisches Kultur- und Erziehungszentrum.

Es handelt sich dabei um Kontaktgespräche, welche im Rahmen der Aufgabenerfüllung unabdingbar sind, jedoch nicht um institutionelle Kooperationen. Das auf den Einsatzwagen und Dienststellen der Polizei Berlin bereitgehaltene Informationsblatt „Psychoziale Nothilfenummern in Berlin“ der Landesbeauftragten für psychische Gesundheit in Berlin verweist u. a. auch auf das muslimische Seelsorgetelefon, dessen Träger IRD ist.

10. Welche der in Frage 5–8 genannten Organisationen sind in sogenannte interreligiöse Projekte der Senatsverwaltung für Kultur und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (Einzelplan 08) involviert?

Zu 10.:

Dies trifft auf keine der genannten Organisationen zu.

11. Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat im Hinblick auf die finanziellen Zuwendungen und die Geldströme folgender der Muslimbruderschaft nahestehender Einrichtungen auf EU-Ebene: Rat der Muslime/Federation of Islamic Organizations in Europe (FIOE), International Islamic Relief Organization (IRW), Forum of European Muslim Youth and Student Organizations (FEMYSO), Europäisches Forum muslimischer Frauen (EFOMW)?
12. Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat im Hinblick auf Gewaltgeneigtheit bzw. Gewaltbereitschaft folgender der Muslimbruderschaft nahestehender Einrichtungen auf EU-Ebene: Rat der Muslime/Federation of Islamic Organizations in Europe (FIOE), International Islamic Relief Organization (IRW), Forum of European Muslim Youth and Student Organizations (FEMYSO), Europäisches Forum muslimischer Frauen (EFOMW)?

Zu 11. und 12.:

Siehe Vorbemerkung.

13. Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat in Verbindung mit seinem Brüsseler Büro über eine etwaige Zunahme von Antisemitismus und Gewaltbereitschaft der der Muslimbruderschaft nahestehenden Organisationen in Europa seit dem 7. Oktober 2023?
14. Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat in Verbindung mit seinem Brüsseler Büro über die Geldströme und die Finanzierung der der Muslimbruderschaft nahestehenden Organisationen in Europa?
15. Über welche Erkenntnisse verfügt der Senat in Verbindung mit seinem Brüsseler Büro über die Geldströme und die Finanzierung der der Muslimbruderschaft nahestehenden Organisationen in Europa auf dem Wege von EU-Fördergeldern bzw. EU-Förderprojekten?

Zu 13. bis 15.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

16. Welche Formen der Zusammenarbeit und welche konkreten Projekte gibt es zwischen Berlin, der Bundesebene und der EU-Ebene zur Bekämpfung des Islamismus und insbesondere zur Zurückdrängung des Einflusses der Muslimbruderschaft in Europa?

Zu 16.:

Die Sicherheitsbehörden arbeiten auf Bundes- und Länderebene eng zusammen, um islamistische Bestrebungen abzuwehren. Dies beinhaltet für den Verfassungsschutz einen engen Austausch in regelmäßig tagenden internen Gremien auf Sach- und Leitungsebenen. Die Polizei Berlin engagiert sich im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben beispielsweise als Mitglied des Berliner Deradikalisierungsnetzwerks sowie im Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum des Bundes und der Länder gegen politischen Extremismus jedweder Art beziehungsweise kooperiert hierfür anlassbezogen auch mit nationalen und internationalen Partnern auf behördlicher und zivilgesellschaftlicher Ebene.

Berlin, den 3. Mai 2024

In Vertretung

Christian Hochgrebe

Senatsverwaltung für Inneres und Sport